



Niedersachsen · Bremen · Hamburg

**INGUS Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH**  
Altenbrücker Damm 6 · 21337 Lüneburg



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Hier investiert die Europäische Union und das Land  
Niedersachsen in die Entwicklung ländlicher Räume



Niedersachsen

**INGUS**

Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH

Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS

Bearbeiter: Meike Conradt  
Telefon: 04131 / 75 666 15  
Telefax: 04131 / 75 666 30  
email: m.conradt@ingus-net.de  
web: www.ingus-net.de

Datum: 08. Mai 2025

## Rundschreiben Nr. 2 / 2025

### Mitteilungen für das Wasserrahmenrichtliniengebiet „Mittlere Elbe“

1. Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 zu Sommerungen
2. Nährstoff-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten
3. Düngeempfehlungen zu Sommerungen
4. Aktuelles zur GAP 2025

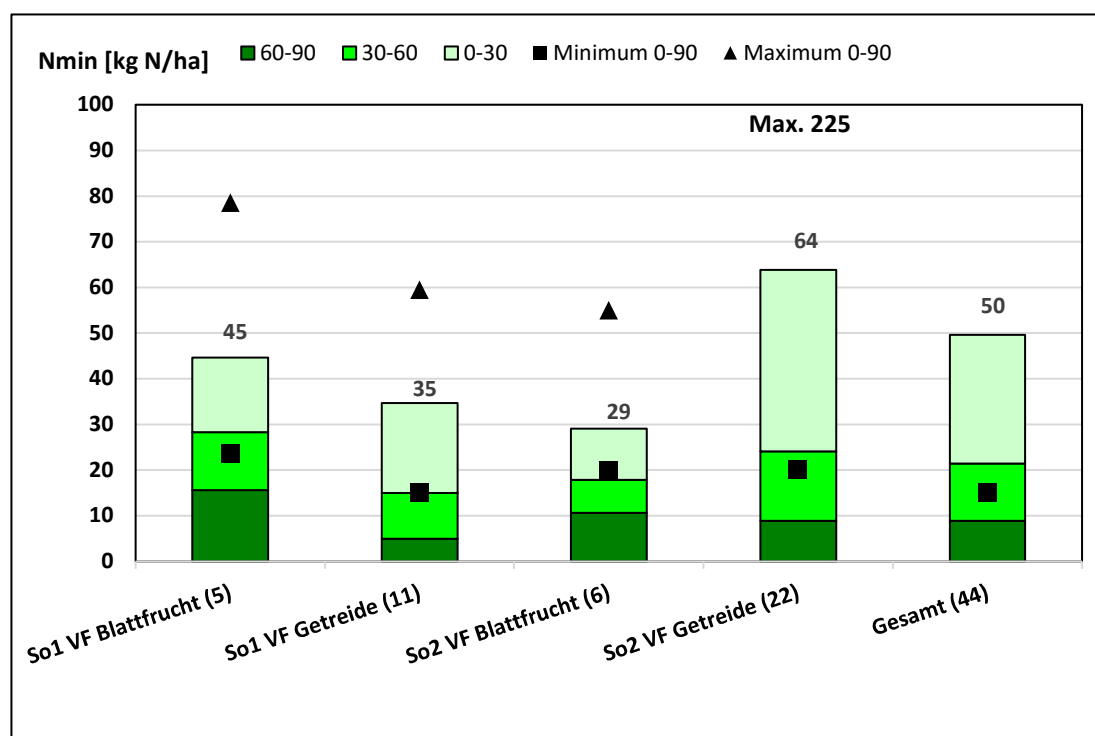
#### 1. Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 zu Sommerungen

Die Frühjahrs-Nmin-Beprobung zu Sommerungen wurde in diesem Jahr zwischen dem 19.02. und 27.03.2025 auf insgesamt 44 Schlägen im WRRL-Gebiet „Mittlere Elbe“ durchgeführt.

**Abb. 1** zeigt die Frühjahrs-Nmin-Werte nach dem Schema der LWK-Niedersachsen zu den Sommerungen, getrennt nach Vorfrucht Blattfrucht und Vorfrucht Getreide. Die Unterteilung gliedert sich nach dem Probenahme-Zeitpunkt wie folgt:

Sommerungen 1 (So-1) mit Probenahme ab dem 15.02. für Aussaat/Pflanzung im März (bspw. Sommergetreide oder Zuckerrüben) und Sommerungen 2 (So-2) mit Probenahme ab dem 15.03. für Aussaat oder Pflanzung im April (bspw. Kartoffeln und Mais).

Die von uns gemessenen Frühjahrs-Nmin-Werte sind behördlich anerkannt und können von Betrieben, die eine gesamtbetriebliche Düngeplanung mit der WRRL-Beratung erstellt haben, in „grünen“ Gebieten genutzt werden. Alternativ können die 5-jährigen Frühjahrs-Nmin-Werte der LWK Niedersachsen verwendet werden. Diese müssen nicht mehr wie bisher mit den tatsächlichen Frühjahrs-Nmin-Werten des jeweiligen Jahres der LWK aktualisiert werden. **Auf Schlägen im nitratbelasteten (roten) Gebiet müssen weiterhin betriebseigene Messwerte vorliegen und genutzt werden.**



**Abb. 1: Frühjahrs-Nmin-Werte 2025 zu Sommerungen**

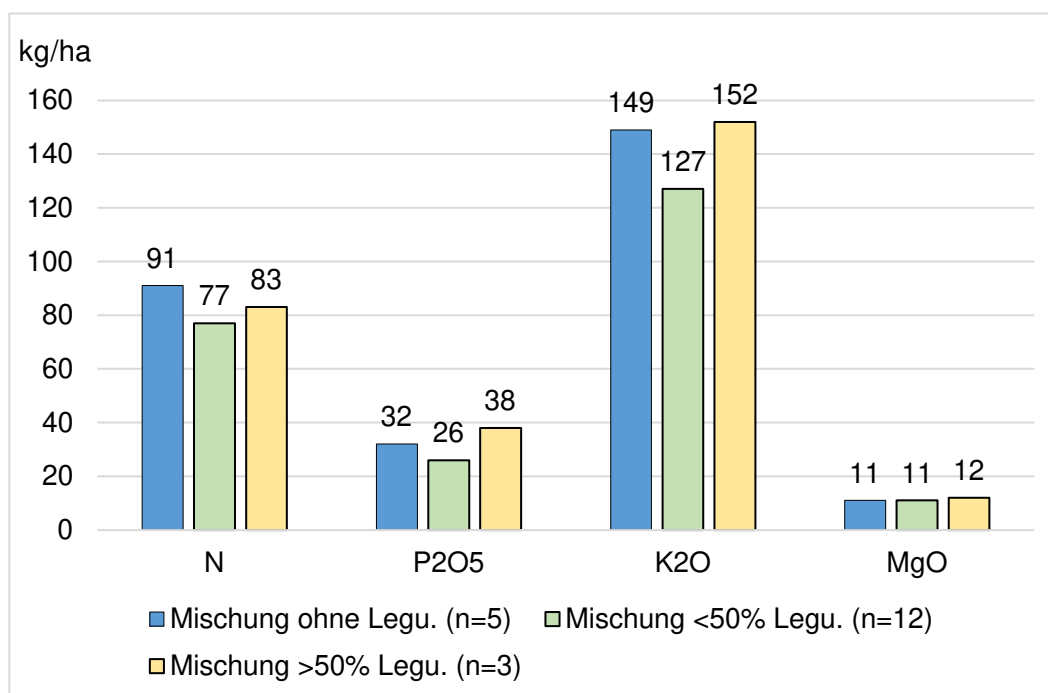
Der mittlere Frühjahrs-Nmin-Wert aller Sommerungen ist mit **50 kg N/ha** höher als in den Vorjahren (2024: 41 kg N/ha; 2023: 37 kg N/ha; 2022: 39 kg N/ha). Auf 84 % der beprobten Schläge wurde im Herbst eine Zwischenfrucht (ZF) bestellt, viele ZF standen auch nach einer Hackfrucht im September. Alle ZF konnten im Herbst den leicht auswaschbaren Nitrat-Stickstoff aus dem Boden gut aufnehmen und so die Nitrat-Auswaschung über die Wintermonate deutlich reduzieren. Dort, wo die ZF bereits vor Weihnachten abgeschlegelt wurde, zeigen sich höhere Frühjahrs-Nmin-Werte als auf den Schlägen, wo die ZF im Februar abgefroren sind: Die abgeschlegelten ZF konnten demnach bereits in den Wintermonaten mineralisiert werden. Die daraus frei werden Stickstoffmengen wurden nicht vollständig in den folgenden Wochen aus dem Boden ausgewaschen, sondern zeigen sich in höheren Frühjahrs-Nmin-Werten.

## 2. Nährstoff-Nachlieferung aus Zwischenfrüchten

Nach der Düngeverordnung (DüV) ist lediglich bei nicht abgefrorenen ZF und ZF mit einem Leguminosenanteil von > 50 % ein verbindlicher N-Düngeabschlag von 20 kg N/ha vorzunehmen. Aus pflanzenbaulicher Sicht können allerdings deutlich höhere Abschlüsse für die N-Nachlieferung aus ZF angenommen werden.

Im letzten Herbst 2024 wurden zum Ende der Vegetation im WRRL-Gebiet „Mittlere Elbe“ auf insgesamt 20 Flächen die oberirdische Nährstoffaufnahme von ZF mittels Biomassewiegung und Pflanzenanalyse bestimmt (**Abb. 2**). Im Durchschnitt der Flächen wurden 81 kg N, 29 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>, 136 kg K<sub>2</sub>O und 11 kg MgO aufgenommen. **Nach dem Umbruch der ZF werden die Nährstoffmengen freigesetzt und stehen der nachfolgenden Kultur in voller Höhe zur Verfügung.** Bei einem sehr zeitigen Umbruch (Herbst/Winter) kann es allerdings vor allem auf leichten Böden und bei hohen Niederschlagsmengen zu Verlagerungen, besonders von N, K<sub>2</sub>O und MgO kommen.

Die beprobten ZF ohne Leguminosen wurden entsprechend der zulässigen Höchstmengen nach DüV im grünen Gebiet gedüngt. Die Mischungen mit Leguminosen wurden nicht gedüngt. Hier zeigt sich, dass Leguminosen in der ZF-Mischung eine Düngung im Herbst nahezu ausgleichen können. Sowohl die Düngung der ZF als auch der Einsatz von ZF mit > 50 % Leguminosen ist aus Sicht des Gewässerschutzes allerdings nur sinnvoll, wenn die **aufgenommenen N-Mengen bei der Düngebedarfsermittlung der Folgekultur auch berücksichtigt werden!**



**Abb. 2: Nährstoffaufnahme von Zwischenfrüchten vor dem Winter (n=20)**

Als Orientierung für den eigenen Betrieb kann eine Aufnahme von 1 kg N/ha je 1 cm Aufwuchs angenommen werden.

### 3. Düngeempfehlungen zu Sommerungen

Vor der ersten Stickstoff- und Phosphor-Düngung ist für jeden Schlag eine **Düngebedarfsermittlung** zu erstellen. Die Düngebeschränkungen der roten Gebiete sind einzuhalten. Für Schläge innerhalb der roten Gebiete ist eine Umverteilung der N-Düngung zulässig, sofern der Gesamtdüngebedarf des Einzelschlages nicht überschritten wird.

Hackfrüchte können den Stickstoff aus ZF, organischen Düngern und dem Bodenvorrat sehr effizient ausnutzen, sodass über die DüV hinaus weitere N-Düngeabschläge erfolgen können:

## Höhere Anrechnung der organischen Wirtschaftsdünger

Die Ausnutzung des organisch gebundenen Stickstoffs der Wirtschaftsdünger ist gleichzusetzen mit der N-Mineralisation im Boden in den warmen Sommermonaten. Da die N-Aufnahme von Mais und Hackfrüchten in den warmen Sommermonaten überwiegend zeitgleich zur N-Mineralisation im Boden stattfindet, kann der Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern zu diesen Kulturen besser ausgenutzt und entsprechend höher angerechnet werden. **Tab. 1** zeigt die Mindestanrechenbarkeit verschiedener Wirtschaftsdünger nach DüV und eine mögliche höhere Ausnutzung zu Mais und Hackfrüchten nach INGUS Erfahrungen.

**Tab. 1: Anrechenbarkeiten von verschiedenen Wirtschaftsdüngern**

Wirtschaftsdünger	Mindestanrechenbarkeit nach DüV*	Empfohlene Anrechnung zu Mais und Hackfrüchten
Gärrest flüssig	60 %	70 %
Rindergülle	60 %	70 %
Schweinegülle	70 %	80 %
Gärrest fest	30 %	50 %
Schweinemist	30 %	50 %
Rinder- u. Pferdemist	25 %	40 %
Geflügelmist	30 %	60 %
HTK	60 %	80 %

\*der Gehalt an verfügbarem Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff ist mindestens anzurechnen

Zur Kontrolle der tatsächlichen Wirksamkeit der organischen Dünger bieten sich vegetationsbegleitende Pflanzen- und Bodenuntersuchungen, wie z.B. **Spät-Frühjahrs-Nmin Proben** in Hackfrüchten an, um die Höhe der Nmin-Vorräte im Boden und die Versorgung der Pflanzen zu kontrollieren. **Sprechen Sie uns gerne dazu an – die Analysen sind für Sie kostenlos und können bei der Einsparung von Düngerkosten helfen.**

Zu **Zuckerrüben** empfehlen wir eine Andüngung von ca. 80 bis 100 kg N/ha. Bei vorheriger ZF ist die N-Düngung damit weitestgehend abgeschlossen. Auch hier bietet die **Spät-Frühjahrs-Nmin-Beprobung** eine gute Möglichkeit zu überprüfen, ob eine weitere N-Düngung erforderlich ist.

Zu **Mais** empfehlen wir eine geteilte N-Düngung, bei der etwa 2/3 des Gesamt-N-Bedarfs zur Aussaat gedüngt werden und die 2. Gabe zum 6- bis 8-Blatt-Stadium des Maises, in Abhängigkeit vom Spät-Frühjahrs-Nmin, erfolgt.

Zu **Kartoffeln** empfehlen wir ebenfalls 2/3 des Gesamt-N-Bedarfes zur Saat zu düngen. Die 2. N-Gabe erfolgt bei einer Wuchshöhe von 20 cm bis zum Reihenschluss.

## Grundnährstoffversorgung sicherstellen!

Aufgrund der hohen Niederschläge in 2024 sollte im Frühjahr 2025 ein besonderes Augenmerk auf die Düngung der leicht verlagerbaren Nährstoffe gelegt werden! **Schwefel** sollte mit mind. **30 kg S/ha** zu den Sommerungen gedüngt werden. Bei **Kalium** gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Kulturen. In Boden-Versorgungsstufe C sollten bei Standarderträgen zu Zucker-

rüben 290 bis 330 kg K<sub>2</sub>O/ha, zu Silomais 180 bis 200 kg K<sub>2</sub>O/ha, zu Stärkekartoffeln 140 bis 200 kg K<sub>2</sub>O/ha und zu Speise- bzw. Pflanzkartoffeln 220 bis 330 kg K<sub>2</sub>O/ha gedüngt werden. Je nach Vorfrucht können noch Abschläge vorgenommen werden. Auch gut etablierte ZF können nennenswerte Mengen K<sub>2</sub>O nachliefern, sofern sie erst nach den Winterniederschlägen umgebrochen wurden. **Magnesium** wird zu Sommerungen oft vernachlässigt. Mais hat einen Bedarf von 40 bis 70 kg MgO, Zuckerrüben von 60 bis 80 kg MgO und Kartoffeln von 50 bis 70 kg MgO. **Abb. 3** zeigt eine eher geringe MgO-Aufnahme und damit auch geringe Nachlieferung der ZF. MgO ist in organischen Düngern zudem oft organisch gebunden und schlecht verfügbar. Eine mineralische MgO-Düngung, z.B. mit Korn-Kali oder Kieserit ist daher in Erwägung zu ziehen. Im Maisanbau hat sich der Einsatz von 10 bis 15 kg MgO in der Unterfußdüngung bewährt (z.B. 0,5 dt DAP + 0,5 dt Kieserit).

#### 4. Aktuelles zur GAP 2025

##### **Wichtiges zu Agrar-Umwelt- und Klimaschutz-Maßnahmen (AUKM)**

Neu- und Erstanträge für AUKM sind in diesem Jahr nur für BV1 (Ökolandbau) möglich. Die Erhöhung des Flächenumfanges ist nur in den folgenden Programmen möglich: BV1, BV3, BK1, GN1, GN3, GN5. Wann genau und ob die Erstantragsstellung von allen AUKM wieder möglich wird, ist derzeit nicht bekannt.

##### **Wichtiges zu Ökoregelungen**

###### **ÖR 1a – Freiwillige Stilllegung**

Die ÖR1a kann für bis zu 8% der Ackerfläche beantragt werden (vorher 6%). Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha und als Verpflichtungszeitraum gilt das gesamte Kalenderjahr. Die Stilllegung kann der Selbstbegrünung überlassen oder aktiv begrünt werden. Eine Pflegemaßnahme ist innerhalb von zwei Jahren vorzunehmen. Beweidung durch Schafe und Ziegen ist ab dem 01.09. zulässig.

###### **ÖR 1d – Altgrasstreifen oder -flächen in DGL**

Eine Förderung ist im Umfang von bis zu 6 % des DGL des Betriebes möglich. Die Mindestgröße beträgt 0,1 ha und kann höchstens 20 % einer Fläche umfassen. Neu ist, dass bis zu 0,3 ha immer beantragt werden dürfen, auch wenn dadurch die 20 % Grenze überschritten wird. Beweidung und Schnittnutzung ist ab dem 01.09. möglich. Mulchen ist ganzjährig untersagt.

###### **ÖR 2 – Anbau vielfältiger Kulturen**

Es wird eine bessere Berücksichtigung der Kulturvielfalt des „beetweisen Anbaus“ bei der Anzahl der erforderlichen Hauptfruchtarten erfolgen. Ab 2025 werden Mischkulturen von feinkörnigen und großkörnigen Leguminosen, sowie Winter- und Sommermischkulturen als unterschiedliche Hauptfruchtarten berücksichtigt. Alle Mischkulturen mit Mais werden wegen der üblichen Dominanz von Mais zu der Hauptfruchtart Mais zählen.

#### **ÖR 4 – Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes**

Voraussetzung ist ein Viehbesatz von 0,3 bis 1,4 RGV/ha förderfähigen DGL. Der Düngemittel-einsatz, einschließlich Wirtschaftsdünger, ist nur im Umfang des Dunganfalls von höchstens 1,4 RGV (140 kg N) je ha DGL zulässig. Der Einsatz von Pflug und PSM sind nicht zulässig.

#### **ÖR 5 – Ext. Bewirtschaftung von DGL mit Nachweis von mind. vier regionalen Kennarten**

Förderfähig sind DGL-Flächen, auf denen mindestens 4 Kennarten nachgewiesen werden können. **Bei ÖR 5 besteht eine Dokumentationspflicht. Diese wird in 2025 zu 100 % über FANI geprüft.**

### **Wichtiges zu GLÖZ**

#### **GLÖZ 2 – Überprüfungsanträge - Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren**

Anträge auf Überprüfung von ldw. Flächen, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2“ liegen, können ab 2025 mit ANDI gestellt werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31.05.2025 in ANDI nachgereicht werden. Die Frist zur Vorlage für notwendige Nachweise ist der 30.06.2025.

#### **GLÖZ 6 - Mindestanforderung an die Bodenbedeckung im Winter**

Ab 2025 muss die Winterbodenbedeckung (mind. 80 % der Ackerflächen des Betriebes) bis zum 31.12. sichergestellt werden. Neu ist, dass der Beginn nach guter fachlicher Praxis zu wählen ist und nicht nach einem festgelegten Datum.

#### **GLÖZ 7 – Fruchtwechsel:**

Auf jedem Schlag ist spätestens im dritten Jahr eine andere Kultur anzubauen. Zusätzlich muss auf mindestens 33 % der Ackerfläche ein jährlicher Fruchtwechsel erfolgen, der auch durch den Anbau einer ZF im Vorjahr nachgewiesen werden kann. Ab 2025 gelten Winter- und Sommermischungen, sowie Mischkulturen von fein- und grobkörnigen Leguminosen als unterschiedliche Hauptkulturen.

#### **GLÖZ 8 - Verpflichtende Stilllegung:**

entfällt ab 2025



**Meike Conradt**  
Tel.: 04131/ 75 666 15  
[m.conradt@ingus-net.de](mailto:m.conradt@ingus-net.de)

**Lisa Forchhammer**  
Tel.: 04131/ 75 666 14  
[l.forchhammer@ingus-net.de](mailto:l.forchhammer@ingus-net.de)